

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 9

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil IX, Normalarbeitstag oder Normalarbeitswoche

Autor: Lorenz, Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

IX.

Normalarbeitstag oder Normalarbeitswoche.

Von Jakob Lorenz.

« Der Normalarbeitstag ist ein Dogma und die Idee der Wochenstundenzahl allein richtig », erklärte E. Sulzer-Ziegler am 11. März 1908 in der vorberatenden Expertenkommission zum Fabrikgesetz.¹ Wir wollen hier nicht lange nachweisen, dass für den, der eine Idee für die allein richtige hält, diese auch ein Dogma ist und dass folgerichtig Sulzers geistreicher Satz mit einer anderen Weisheit widerlegt werden könnte: « Die Normalarbeitswoche ist ein Dogma und die Idee der täglichen Arbeitsstundenzahl allein richtig. » Es soll auf die praktische Seite der Frage eingetreten und untersucht werden, ob bei der Revision unseres Fabrikgesetzes der Normalarbeitstag oder die Normalarbeitswoche annehmbar sei.²

I.

Stand der Frage.

Diese Frage ist neuestens in Fluss gekommen durch Art. 30 des bundesrätlichen Entwurfes für ein Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken³, dessen erster Absatz lautet:

« Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern. »

Dadurch setzte der Bundesrat die *tägliche* Maximalarbeitsdauer entwürfsweise fest, nämlich ein Maximum von 10 Stunden für die Tage vom Montag bis Freitag, und von 9 Stunden für den Samstag, so dass also eine unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehende Fabrik im Sinne von Art. 1 des Entwurfes⁴ wöchentlich ordentlicherweise während 59 Stunden im Maximum im Betrieb stehen könnte.

Gegen eine solche effektive Maximalarbeitszeitverkürzung von wöchentlich 5 Stunden gegenüber dem jetzt in Kraft stehenden Fabrikgesetz⁵

¹ Siehe Protokoll Seite 143/144.

² Wenn hier das Wort « Normalarbeitstag » oder « Normalarbeitswoche » gebraucht wird, so im Sinne von « Maximalarbeitstag » oder « Maximalarbeitswoche. » Normal ist, was dem Durchschnitt entspricht. Die gesetzliche Limitierung des Arbeitstages bleibt immer an der oberen Grenze, also Maximalarbeitszeit. *Normalarbeitszeit ist die durchschnittliche effektive Arbeitszeit.*

³ Siehe Schweiz. Bundesblatt 1910, Nr. 22, Seite 675 ff.

⁴ Art. 1 lautet: Fabrik im Sinne dieses Gesetzes ist jede industrielle Anstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Fabrikräumen und auf den dazu gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betriebe in Zusammenhang stehen.

⁵ Art. 11.

und dem Samstagarbeitsgesetz erhob sich von keiner Seite irgendeine prinzipielle Einwendung. Scheidegger erklärte, die Gewerbetreibenden hätten mit ihren Vorschlägen « den Zehnstudentag anerkannt »⁶. Sulzer legte von den Unternehmern fest, « sie sind für den Zehnstudentag »⁷, und noch in einem seiner letzten Vorträge⁸ sagte er: « ... Die Exportindustrie hat den Widerstand gegen den Zehnstudentag aufgegeben. » Es ist daran nichts Neues. Denn nach den Ergebnissen der Fabrikstatistik 1909 war die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit an Wochentagen in den schweizerischen Fabriken die folgende⁹:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit an Wochentagen in den schweizerischen Fabriken im Jahre 1909.

Industrie	Zahl der		Tägliche Arbeitszeit
	täglichen Arbeitsstunden	Fabrikarbeiter	
Textilindustrie	1,184,043.0	114,179	10,37
Lederindustrie	108,603.5	10,695	10,15
Lebens- und Genussmittel	236,752.5	23,193	10,20
Chem. Industrien	100,189.5	10,095	9,92
Polygr. Gewerbe	159,512.0	16,747	9,52
Holzbearbeitung	212,439.0	21,327	9,96
Maschinen und Metalle .	670,778.0	66,648	10,06
Uhren- und Bijouterie .	316,727.0	31,468	10,06
Salinen, Erden etc. . . .	162,278.0	15,841	10,24
Im ganzen	3,151,322.5	310,193	10,16

Im allgemeinen wird, etwa mit Ausnahme der Textilindustrie und dort namentlich der Baumwollenindustrie, der Zehnstudentag mit kleinen Ueberschreitungen innegehalten. Allerdings ist zu bemerken, dass das eben Durchschnittszahlen sind. Im Jahre 1909 arbeiteten immerhin noch 37,8 Prozent der Fabrikarbeiter und 36,7 Prozent der Fabriken mehr als 10 Stunden im Tage.

Da dem so ist, erhebt sich die Frage: Wieso konnte denn überhaupt die Frage, deren Behandlung diese Zeilen gewidmet sind, auftauchen und die Gemüter bewegen?

Seit einer Reihe von Jahren, namentlich aber seit Erlass des Samstagarbeitsgesetzes, hat der *freie Samstagnachmittag* in der Schweiz bedeutende Fortschritte gemacht.

Im Jahre 1909 hatten den freien Samstagnachmittag in der

⁶ Protokoll der Expertenkommission. Seite 139.

⁷ l. c. Seite 137.

⁸ Am zürcherischen Gewerbetag.

⁹ Aus des Verfassers: Einige Kapitel schweizerische Fabrikstatistik. Orell Füssli 1910. Seite 17. — Ueberdies vergleiche die Artikel in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » 1910. Seiten 114 ff., 137 ff.

	Arbeiter	Fabriken
Textilindustrie	13,915	100
Lederindustrie	5,365	25
Lebens- und Genussmittelindustrie	2,530	19
Chem. Industrie	811	19
Polygr. Industrie	518	14
Holzbearbeitungsindustrie	285	16
Metall- und Maschinenindustrie	21,662	101
Uhrenindustrie	1,655	20
Salinen, Erden etc.	266	4
Insgesamt	47,007	318

Der freie Samstagnachmittag erstreckte sich somit auf zirka 15 Prozent aller Fabrikarbeiter und ungefähr 4 Prozent aller Fabriken. Es wurde nun seitens der Fabrikanten erklärt, dass dieser freie halbe Tag nicht mehr aufrechterhalten werden und vor allem nicht weitere Ausdehnung gewinnen könne, wenn der Industrie nicht die Freiheit gelassen werde, die vom Fabrikgesetzentwurf gewährte Arbeitszeit von 59 Stunden in der Woche in der Weise auszunützen, dass an Wochentagen 10½ Stunden, am Samstag aber dann dafür nur 6½ Stunden gearbeitet werden könne. Dieser Auffassung entspricht der Antrag *Sulzer* in der Expertenkommission¹⁰:

«Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit eines Fabrikarbeiters darf nicht mehr als 59 Stunden per Woche, bei einem Maximum von 10½ Stunden an gewöhnlichen Wochentagen und 9 Stunden an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen betragen.»¹¹

In seinem Schwurgerichtssaalvortrag in Zürich erklärte er diese Fassung als die der Industrie und des Gewerbes schlechweg.

Die Arbeiterschaft dagegen, die in ihren Eingaben¹² verlangt hatte, dass die Arbeit sukzessive bis auf 9 Stunden innerhalb 10 Jahren verkürzt werde, kann sich unter keinen Umständen einen verklausulierten Maximalarbeitstag gefallen lassen. Die Vertreter der Arbeiterschaft wie der Wissenschaft haben in der Expertenkommission diesen Standpunkt aufs nachdrücklichste vertreten und stehen damit auf solidem Boden.

II.

Die effektive Arbeitszeit.

Es wäre durchaus verkehrt, die Möglichkeit einer Beschränkung des gesetzlichen Arbeitstages an der Gesetzgebung ausländischer Staaten allein zu beurteilen. *Es kommt darauf an, wie lange der Arbeitstag in den Fabriken ausländischer Staaten tatsächlich ist.* Hat es in andern Staaten die Ar-

beiterschaft erreicht, den Arbeitstag mehr zu kürzen, als er durch das Gesetz begrenzt wird, so wird in diesen Ländern eben nicht so lange gearbeitet, als das Gesetz es erlaubt, *sondern um so viel kürzere Zeit, als es der Arbeiterschaft gelungen ist, den Arbeitstag über den gesetzlichen Maximalarbeitstag hinaus zu verkürzen.*

In den wichtigsten Punkten pflegt die Arbeitsstatistik heute noch zu versagen. Mangelhaft ist sie auch in bezug auf die Arbeitszeit in den verschiedenen Ländern. Eine eigentliche Statistik über die Arbeitszeit in den Fabriken besitzen wir nur aus Deutschland, Oesterreich, Belgien und Dänemark. In bezug auf andere Länder ist man auf vereinzelte Notizen angewiesen. Nachstehend geben wir die für diese Staaten erhältlichen Zahlen.

Die folgenden Ziffern gelten für die Verhältnisse in *Deutschland* im Jahre 1902.¹⁵ Damals wurde die Arbeitszeit der erwachsenen Fabrikarbeiterinnen erhoben. Es arbeiteten täglich

	der Betriebe	der Arbeiterinnen
9 Stunden oder weniger	17,5 %	10,6 %
9—10 Stunden inkl.	47,2 %	42,7 %
Total 10 Std. oder weniger	67,4 %	53,3 %
Mehr als 10 Stunden	36,3 %	46,7 %

Einen ungünstigen Einfluss auf die Arbeitszeit hat namentlich die *Textilindustrie*. Dies ist aus folgenden Tatsachen ersichtlich:

Fastet man die Verhältnisse in den einzelnen Reichsteilen ins Auge, so betrug der Prozentsatz der mehr als 10 Stunden beschäftigten Arbeiterinnen

in	Bei Mitberücksichtigung der Textilindustrie	Ohne Mitberücksichtigung der Textilindustrie
Preussen	37,8	24,7
Bayern	53,4	34,0
Sachsen	58,3	33,6
Württemberg	46,4	23,6
Baden	61,6	49,4
Hessen	29,3	25,9
Elsass-Lothringen	75,1	28,7
Deutsches Reich	46,6	28,6

Anlässlich dieser Untersuchung wurden Gutachten eingeholt über die Herabsetzung des gesetzlichen Elfstundentages auf den Zehnstundentag. Von 84 Gutachten sprachen sich 66 für, 18 gegen die Herabsetzung aus. «Als Gründe in den befürwortenden Aeusserungen treten Erwägungen über den Wert einer Reduktion der Arbeitszeit in hygienischer Hinsicht und andere Argumente auf. Meist wird mit Nachdruck betont, dass die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit aus gesundheitlichen und sittlichen Rücksichten geboten sei...» Ueberzeugende Gründe für die Notwendigkeit einer längeren Beschäftigungsdauer seien nicht ersichtlich.¹⁶

Gehen wir nun über zu *Oesterreich*!

¹⁵ Soziale Rundschau. Jahrgang 1905. Band I, Seite 533.

¹⁶ l. c. Seite 537.

¹⁰ Protokoll Seite 137.

¹¹ Der Antrag *Scheidegger*, gewissen Industrien unter Umständen zu gestatten, ihre Arbeitszeit so einzurichten, dass «im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres berechnet» sie nicht mehr als 10 Stunden im Tage betrage, sei hier nur vorübergehend der Vollständigkeit und des Humors halber erwähnt. Protokoll Seite 131.

¹² Entwurf des Schweiz. Arbeiterbundes für ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz.

Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs im Jahre 1907.*

Gewerbeklasse	Arbeiter arbeiteten täglich		Von 100 Arbeitern arbeiteten täglich	
	10 Std. u. weniger	mehr als 10 Std.	10 Std. und weniger	mehr als 10 Std.
Urproduktion	500	100	25,5	6,5
Hüttenbetrieb	—	1,000	2,9	97,1
Steinindustrie	58,800	56,800	46,9	45,3
Metallverarbeitung	81,700	36,800	68,9	31,0
Maschinenindustrie	83,600	11,400	88,0	12,0
Holzindustrie	26,900	32,900	44,1	53,9
Kautschukindustrie	4,200	200	95,1	4,9
Lederindustrie	11,600	4,100	73,9	26,1
Textilindustrie	123,300	177,300	40,9	59,0
Tapezierergewerbe	500	100	90,8	9,2
Bekleidungsindustrie	26,300	10,400	71,5	28,3
Papierindustrie	21,100	18,400	53,5	46,5
Nahrungsmittelindustrie	30,300	40,700	42,1	56,5
Chemische Industrie	17,000	17,100	49,7	50,1
Graphische Gewerbe	22,700	—	99,8	0,2
Kraftanlagen	1,200	400	76,1	23,7
Im ganzen	509,700	407,700	54,7	43,8

* Vergl. Soziale Rundschau 1907. I. Band. Seite 664 ff.

Die Tabelle zeigt, dass die graphischen Arbeiter weitaus am günstigsten gestellt sind. Mehr als die Hälfte aller Arbeiter hält den Zehnstudentag oder einen kürzeren Arbeitstag ein in der Metallindustrie, Maschinenindustrie, Lederindustrie, Bekleidungsindustrie und Papierindustrie. 3,3 Prozent der Arbeiter arbeiten bereits weniger als neun Stunden. *Den gesetzlichen Arbeitstag nützen nur noch 17,2 Prozent der Fabrikarbeiterschaft aus.*

Ueber die Arbeitszeitverhältnisse in Dänemark orientiert die nachstehende Aufstellung.

Von 100 erwachsenen Arbeitern arbeiteten im Jahre 1905¹⁷ täglich:

8 Stunden oder weniger	2,8
8 1/2 Stunden	2,2
9 Stunden	12,2
9 1/2 Stunden	9,4
10 Stunden	61,7
10 1/2 Stunden	7,7
11 Stunden	4,0

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt für alle Fabrikarbeiter 9,83 Stunden (gegenüber 10,16 Stunden in der Schweiz im Jahre 1910).

Für Frankreich entnehmen wir dem Bericht der Commission supérieure du travail für das Jahr 1906 die Angabe, dass der Zehnstudentag immer mehr zur Regel werde. 166,576 Unternehmungen haben den Zehnstudentag, während nur noch 37,595 Betriebe den Zwölfstudentag voll ausnützen.

Die längsten Arbeitszeiten sind in Belgien zu finden. Nach den Erhebungen, die allerdings

schon im Jahre 1901 vorgenommen wurden,¹⁸ gelten in der Textilindustrie folgende Arbeitszeiten:

Arbeitszeit	Arbeiterzahl	Von 100 Arbeitern
weniger als 8 Stunden	624	0,87
8—9	530	0,74
9 oder 9 1/4	1,194	1,67
9 1/2—9 3/4	926	1,30
10—10 1/4	4,056	5,60
10 1/2—10 3/4	4,287	6,00
11	14,446	20,21
11 1/4	6,395	8,95
11 1/2	31,529	44,11
11 3/4	820	1,15
12 und mehr	6,719	1,49

In die englischen Arbeitszeitverhältnisse ist es sehr schwer, einen zuverlässigen Einblick zu gewinnen, mangels einer einheitlichen Statistik. Herkner teilt in dem bereits zitierten Artikel mit, dass nach der amtlichen Erhebung von 1890 die Textilarbeiter wöchentlich 56 1/2 Stunden, die Leinen- und Trikotarbeiter und auch die Schneider gar nur 56 Stunden arbeiteten. Seither hat die Verkürzung der Arbeitszeit in England weitere grossartige Fortschritte gemacht.

Vergleicht man diese Arbeitszeiten des Auslandes mit denen in der Schweiz, so kommt man zu folgendem Resultate:

Es betrug die tägliche Arbeitszeit

in	10 und unter 10 Stdn. im Tag bei % der Arbeiter ¹	Mehr als 10 Stdn. im Tag
Deutschland	67,4	32,6
Oesterreich	54,7	43,8
Dänemark	88,3	11,7
Belgien	10,1	89,9
Frankreich	91,7 ²	18,4 ²
Schweiz	62,2	37,8

¹ Natürlich unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Ländern gemachten Einschränkungen.
² % der Fabriken.

Zieht man die notorisch viel kürzere Zeit in England und Schottland in Erwägung und betrachtet man diese Zahlen, so dürfte von einer gesetzlichen Reduktion des Arbeitstages auf 10 Stunden für die Konkurrenzfähigkeit des Landes nichts zu fürchten sein. In Deutschland erklärt man, dass auch dort der Zehnstudentag ohne Schaden eingeführt werden könnte. Belgien kommt als Konkurrent nur wenig in Betracht. Am meisten Bedenken könnten die Zahlen für Oesterreich mit dem stark textilindustriellen Vorarlberg erwecken. Dazu ist aber zu bemerken, dass die Produktionsverhältnisse heute schon ungleichartige sind. Die Stickereien, um die es sich hier namentlich handelt, werden im Vorarlberg fast ausnahmslos auf Grund der österreichischen Gewerbescheine betrieben. Es kommen somit die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung (§§ 74

¹⁸ Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901. Bruxelles 1905. Veröffentlichungen des belgischen Arbeitsamtes.

¹⁷ Soziale Rundschau 1907, I. Band, Seite 6.

und 74 a, sowie §§ 94 und 95) in Betracht, die unter anderem keinen Maximalarbeitstag vorschreiben.¹⁹

Ob ein neues schweizerisches Fabrikgesetz daher den Zehnstudenten Tag einführe, bleibt in bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz' zu Oesterreich so gut wie ohne Wirkung.

Aus allem Gesagten ergibt sich, dass die Einführung des strikten Zehnstudenten Tages angesichts der effektiven Arbeitszeitverhältnisse des Auslandes für die schweizerische Industrie keinerlei Gefahren in sich birgt.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Aus dem Gebiet der Uhrenindustrie.

Im letzten Herbst geriet bekanntlich die ganze Bevölkerung der Uhrenindustrie-Gegend in Aufregung wegen dem in der Uhrenfabrik Longines ausgebrochenen Konflikt. Vor wenigen Wochen liessen verschiedene Zeitungsmeldungen durchblicken, dass die gleichen Ursachen zu einem neuen Konflikt Anlass geben könnten.

Diese Andeutungen sind sehr wahrscheinlich auf eine von der Leitung des Syndikats schweizerischer Uhrenfabriken ausgehende Veröffentlichung zurückzuführen.

Man wird uns daher gestatten, hierüber ebenfalls einige Mitteilungen zu veröffentlichen, um die Behauptungen des Syndikats der Fabrikanten richtigzustellen und um so die öffentliche Meinung vor irrtümlicher Anschauung zu bewahren.

Das Uebereinkommen, wodurch der Konflikt in der Longines zum Abschluss gebracht wurde, setzte unter anderem fest, dass die Unterhandlungen bezüglich des Streitobjekts und bezüglich der Beziehungen zwischen den Arbeiterorganisationen und den Unternehmerorganisationen am 15. Januar 1911 wieder aufgenommen würden. Es war ferner vereinbart, dass die neuen Unterhandlungen auf eine Grundlage gestellt würden, die in keiner Weise irgendwelchen Rückschritt hinter die bereits erreichten Positionen bedeuten dürfte. Die Unternehmer gaben unter anderem auch die Zusicherung, dass die Abmachung vom Jahre 1905 in vollem Umfange zur Anwendung gebracht würde. Das heisst, dass die Vorgesetzten der hauptsächlichsten Partien, die sich auf die Organisation der Arbeit beschränken, jedoch selbst während sämtlichen Arbeitsstunden keinerlei

Handarbeit auszuführen haben, als Visiteure betrachtet würden und daher nicht als Mitglieder der Gewerkschaften der Arbeiter aufgenommen werden dürfen. Nun musste der jüngste Kongress des Verbandes der Uhrenarbeiter die Tatsache feststellen, dass die Abmachung, die den Abschluss des Konflikts der Longines herbeiführte, seither nicht innegehalten wurde, so wenig wie alle früheren Abmachungen.

Um nun das Gegenteil glauben zu machen und um die öffentliche Meinung auf falsche Bahnen zu bringen, wenigstens alle, die diese komplizierte Geschichte nicht genau verfolgen konnten, veröffentlichte das Unternehmersyndikat die anfangs erwähnten Mitteilungen. Dem ist noch beizufügen, dass unseres Wissens kein Redakteur, dem die besagten Mitteilungen zuzingen, sich getraute, dieses Manifest unter dem Titel zu veröffentlichen, den die Sekretäre der Fabrikanten hierfür gewählt hatten. Wir bedauern dies, weil dadurch dem Publikum Gelegenheit geboten gewesen wäre, sich eine richtige Vorstellung von der Höflichkeit zu machen, die die Vertreter der Unternehmer beobachten, wenn sie mit den Arbeitern verkehren. Gleichzeitig hätte der Beobachter feststellen können, welchen Eifer die Herren an den Tag legen, wenn es sich darum handelt, für ein die gesamte Uhrenindustrie lebhaft interessierendes Problem die richtige Lösung zu finden. Das Communiqué war betitelt: «Die Lügen der Gewerkschaftssekretäre». Kann man provokatorischer auftreten?

Der Kongress musste ferner konstatieren, dass die Beratungen bis heute noch nicht wieder aufgenommen wurden und dass die Vorverhandlungen absichtlich in die Länge gezogen wurden.

Ist unsere Behauptung vielleicht zu gewagt?

Am 19. Januar fand eine erste Zusammenkunft zwischen den Vertretern der interessierten Parteien statt, nicht etwa, um die Beratungen wieder aufzunehmen, die nach der Abmachung vom Jahre 1910 schon am 15. Januar beginnen sollten, sondern auf Wunsch der Vertreter der Unternehmer, «um über die Zusammensetzung der Delegationen und die Zahl der Delegierten» zu disputieren und vor allem, um den Beginn der eigentlichen Unterhandlungen noch um weitere 14 Tage zu verschieben. Die Vertreter des Unternehmersyndikats begründeten ihr Begehren damit, dass ihr Vorstand erneuert werden müsste. Aus Friedensliebe erklärten sich die Arbeitervertreter mit dieser Verschiebung einverstanden.

Nachher verweigerten die Vertreter des Unternehmersyndikats eine Unterredung für den festgesetzten Tag — trotz der unterzeichneten Beschlüsse nach dem Konflikt der Longines — solange ihre Spezialbedingungen nicht vom Ar-

¹⁹ Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Entwurf einer Denkschrift über eine internationale Regelung der Arbeitsbedingungen in der Schiffstickerie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. 1908. Seite 12.